



# Anzeigeverfahren

über das Abbrennen eines Feuers

am: \_\_\_\_\_

in der Zeit von: \_\_\_\_\_ Uhr bis ca. \_\_\_\_\_ Uhr

Gemeinde Egelsbach  
Ordnungsamt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach  
Tel.: 06103 405-0  
Fax: 06103 405-111

Das Abbrennen eines Feuers (z. B. Brauchtumsfeuer) ist der Gemeinde Egelsbach, Ordnungs- und Umweltamt, 14 Tage vor ab anzuzeigen.

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig aus. Das vollständig ausgefüllte Formular geben Sie bitte spätestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** beim Ordnungs- und Umweltamt zur weiteren Bearbeitung ab. Die Anzeige wird automatisch an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Es handelt sich um eine  öffentliche bzw.  private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen:

ja (Anzeigeverfahren nach dem Hessischen Gaststättengesetz ist erforderlich);  
Ansprechpartner: Ordnungsamt Tel. 06103/ 405-0

nein.

## **1. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson (en)**

### ***Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein):***

Organisation/Glaubensgemeinschaft/Verein: .....

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ und Ort: .....

Telefon (ggfls. Handynummer): .....

Email: .....

### ***Verantwortliche Person***

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon, Handy: .....

Email: .....

### ***Aufsichtsperson (en)***

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

### **ggf. weitere Aufsichtspersonen**

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

## **2. Angaben zum Feuer**

### ***Folgende Anlagen sind beigefügt:***

Angabe zur Lage und Größe des Grundstückes (bitte Skizze beifügen; Pläne abrufbar über Bürger GIS des Kreises Offenbach, Flurkarten)

Anschrift: 63329 Egelsbach, \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuers

und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/ verpachtete Grundstücke)

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

### **Hinweis:**

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z. B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

### ***Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Feuers***

Höhe: \_\_\_\_\_ Meter

Durchmesser: \_\_\_\_\_ Meter

### **Hinweis:**

Die Höhe und der Durchmesser von Feuern sind auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

### **3. Gefahrenabwehr**

#### ***Einhaltung der Mindestabstände***

<b>Mindestabstand</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Wird eingehalten</b>	<b>Wird nicht eingehalten</b>
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechen ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:

Ja

Nein

Angaben, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei dem Abbrennen eines Feuers sind mir bekannt und werden beachtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verantwortliche Person